

Zahl der Einbürgerungen sank im 1. Quartal 2020 um 11,3% auf 2.451 Personen

Wien, 2020-05-26 – In den **ersten drei Monaten des Jahres 2020** wurde die österreichische Staatsbürgerschaft an 2.451 Personen verliehen, darunter an sechs Personen mit Wohnsitz im Ausland. Damit gab es laut Statistik Austria um 11,3% weniger Einbürgerungen als im Vergleichszeitraum des Vorjahres (2.764 Einbürgerungen). Der seit dem Jahr 2011 beobachtbare Trend steigender Einbürgerungszahlen setzt sich demnach vorläufig nicht fort. Mehr als die Hälfte der Einbürgerungen im 1. Quartal 2020 entfiel auf **Frauen** (55,1%), der Anteil der **Minderjährigen** (unter 18 Jahren) betrug 34,6%. Mehr als ein Drittel der eingebürgerten Personen wurde bereits **in Österreich geboren** (942 bzw. 38,4%). Etwa die Hälfte (47,6%) der neuen Österreicherinnen und Österreicher waren **vor der Einbürgerung Staatsangehörige** von Serbien (327), Bosnien und Herzegowina (291), Türkei (226), Kosovo (150), Afghanistan (87) und Rumänien (86).

In drei **Bundesländern** wurden im 1. Quartal 2020 mehr Personen eingebürgert als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Die relativen Zuwächse waren am deutlichsten in Kärnten (+24,1% auf 103 Einbürgerungen), gefolgt von Niederösterreich (+21,6% auf 406) und Oberösterreich (+4,6% auf 412). Weniger Personen als im gleichen Vorjahreszeitraum wurden im Burgenland (-84,6% auf 8 Personen), in Tirol (-27,0% auf 111), Wien (-21,9% auf 986), Salzburg (-20,3% auf 114) sowie in Vorarlberg (-9,4% auf 96) und in der Steiermark (-9,1% auf 209) eingebürgert.

Fast zwei Drittel aller Einbürgerungen im 1. Quartal 2020 erfolgten aufgrund eines **Rechtsanspruchs** (1.470 Personen bzw. 60,0%). Darunter wurden 1.068 Personen bei Erfüllung aller anderen Voraussetzungen nach mindestens sechsjährigem Wohnsitz in Österreich und aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen eingebürgert (z. B. nachgewiesene Deutschkenntnisse und nachhaltige Integration, EWR-Staatsangehörigkeit, Geburt in Österreich oder asylberechtigt – §11a, Abs. 4, Abs. 6 sowie Abs. 7), 108 Personen aufgrund eines mindestens 15-jährigen Wohnsitzes in Österreich und nachhaltiger Integration (§12, Abs. 1, Z. 1) und 183 Personen aufgrund der Ehe mit einem Österreicher bzw. mit einer Österreicherin (§11a, Abs. 1 und Abs. 2). Weitere 284 Personen erhielten die Staatsbürgerschaft im **Ermessen** (11,6%), darunter 265 Personen nach mindestens zehnjährigem Wohnsitz (§10, Abs. 1). Unter dem Titel **Erstreckung** der Verleihung wurden 74 Ehegatten (§16) sowie 623 Kinder (§17) eingebürgert.

Detaillierte Ergebnisse sowie weitere Informationen zu den Einbürgerungen finden Sie auf unserer [Webseite](#).

Informationen zur Methodik, Definitionen: Die Statistik der Einbürgerungen basiert auf den Angaben aus den rechtskräftigen Bescheiden der Ämter der Landesregierungen Österreichs über die Verleihung der Staatsbürgerschaft und wird im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres durchgeführt. Die Statistik der Einbürgerungen dokumentiert sämtliche durch Willenserklärung des Erwerbers und nachfolgenden Behördenakt bewirkte Arten des Erwerbs der Staatsbürgerschaft nach StbG 1985, idF Novelle 2018 (§§ 10 bis 17, 25, 57, 58c und 64a), nicht hingegen die automatischen Erwerbsarten wie Geburt oder Legitimation eines nichtehelichen Kindes. Die Einbürgerungsstatistik umfasst sowohl Einbürgerungen von in Österreich als auch von im Ausland wohnhaften Personen.

Einbürgerungen im 1. Quartal 2020 – vorläufige Ergebnisse

Wohnbundesland bzw. Ausland	Einbürgerungen im 1. Quartal 2020				
	insgesamt	Veränderung in % ¹⁾	Rechtsgrund ²⁾		
			Ermessen	Anspruch	Erstreckung
Österreich (einschl. Ausland)	2.451	-11,3	284	1.470	697
Burgenland	8	-84,6	-	7	1
Kärnten	103	24,1	17	59	27
Niederösterreich	406	21,6	39	247	120
Oberösterreich	412	4,6	45	207	160
Salzburg	114	-20,3	21	57	36
Steiermark	209	-9,1	28	133	48
Tirol	111	-27	18	69	24
Vorarlberg	96	-9,4	8	66	22
Wien	986	-21,9	104	623	259
Ausland	6	-25	4	2	-

Q: STATISTIK AUSTRIA, Statistik der Einbürgerungen. – 1) Gegenüber dem Vorjahreszeitraum. – 2) Paragraph des StbG 1985 idF der Novelle 2018 (in Kraft seit 01.09.2018); Ermessen: §10 – Anspruch: §§ 11a, 12–14, 25, 57, 58c, 64a – Erstreckung: §§ 16, 17. Alle Paragraphen kommen nur bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für eine Einbürgerung zur Anwendung.

Rückfragen zum Thema beantwortet in der Direktion Bevölkerung, Statistik Austria:
Anita MIKULASEK, Tel.: +43 (1) 71128-7275 bzw. demographie@statistik.gv.at

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:
Bundesanstalt Statistik Österreich
1110 Wien, Guglgasse 13, Tel.: +43 (1) 71128-7777
presse@statistik.gv.at
© STATISTIK AUSTRIA